

B E S C H L U S S

aus der 4. Sitzung
des Kreistages
am Montag, 20.09.2021

öffentliche Sitzung

12. Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Radverkehrsinfrastruktur im Landkreis Waldeck-Frankenberg KT-73/2021

- „1. Die im Anhang befindliche Richtlinie wird beschlossen; die Richtlinie vom 28.04.2008 verliert damit ihre Gültigkeit.
2. Die Förderung der kreisweiten Radwegeinfrastruktur wird wie folgt beschlossen:

Investive Maßnahmen

Die Antragsstellung wird mit einer Verwaltungsvereinbarung, Planungen und Baurechtschaffung von Neuanlagen einhergehen. Hier greifen auch weitere Fördermittel (Land und Bund).

Es erfolgt eine finanzielle Beteiligung des Landkreises bei gleichzeitiger Förderung zur Erstellung und/oder Ertüchtigung von ausgewiesenen Radwegen wie z.B. straßenbegleitende Radwege, Radfahr- und Schutzstreifen auf innerörtlichen Straßen, Fahrradstraßen, straßenunabhängige Radwege und Querungshilfen) (Anteilsförderung der ungedeckten Kosten) mit einer Deckelung des Haushaltsansatzes auf 1.500.000,- Euro, je nach Verfügbarkeit im Kreishaushalt.

Grunderwerb & Baurechtschaffung: Angelegenheit des jeweiligen Straßenbaulastträgers (Radweg bleibt im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers; ist in einer Verwaltungsvereinbarung festzulegen)

Planungsleistung (LP 2 – LP 8): anteilige Kostenbeteiligung (40 % der ungedeckten Planungskosten, max. jedoch 10.000,- Euro) / je Maßnahme

Baukosten: anteilige Kostenbeteiligung (40 % der ungedeckten Baukosten max. jedoch 300.000,- Euro) / je Maßnahme

Qualitätssicherungsmaßnahmen

Um den Qualitätsstandard der Radwege (größere Unterhaltungsmaßnahmen, Abstellanlagen, Fahrradboxen und Beschilderung) zu erhalten wird eine jährliche Summe in Höhe von bis zu 700.000,- Euro max. jedoch 30.000,- Euro pro Kommune und Jahr, im Ergebnishaushalt bereitgestellt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Um den Kommunen die Öffentlichkeitsarbeit (kreisweites Radwegeforum, STADTRADELN (Schulradeln), Wegedetektiv für den Landkreis Waldeck-Frankenberg etc.) zu erleichtern, wird eine

jährliche Summe in Höhe von bis zu 50.000,- Euro max. jedoch 2.000,- Euro pro Kommune und Jahr, im Ergebnishaushalt bereitgestellt.

Die Bewilligung und Abrechnung erfolgt durch den Landkreis und wird einem einheitlichen Vorgehen unterstellt.

Des Weiteren werden durch den Landkreis folgende weiterführende Dienstleistung (Hilfestellung) gegeben:

- Unterstützung der Kommunen bei der Akquise von Fördermitteln (Bund und Land)
- Begleitung geplanter Baumaßnahmen bis zum Ende der Genehmigungsplanung (LP 4)
- Unterstützung der Kommunen bei der vertiefenden Weiterführung des kreisweiten Radwegekonzeptes für die jeweilige Kommune.“

Einstimmig bei Enthaltung der AfD